

IN DIESER AUSGABE



1. Die Zahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS/TASI

1

Die Zahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS/TASI

Für alle Kunden

Die erste Rate der Gemeindeimmobiliensteuer ist innerhalb des 16. Juni jeden Jahres zur Zahlung fällig (da im Jahr 2018 der 16. Juni auf einen Samstag fällt, ist die Fälligkeit auf den 18. Juni 2018 aufgeschoben), die Saldozahlung muss hingegen innerhalb des 16. Dezember 2018 (da der 16. Dezember auf einen Sonntag fällt, ist die Fälligkeit auf den 17. Dezember 2018 aufgeschoben) jeden Jahres entrichtet werden.

Für die erste Rate der Gemeindesteuer auf Immobilien, sowohl der GIS in Südtirol (in Trient ist es die IMIS), als auch der IMU/TASI auf dem restlichen Staatsgebiet, werden die Gemeinden in Kürze die entsprechende Berechnung und die diesbezüglichen Zahlungsbelege übermitteln (sofern dies nicht bereits erfolgt ist). Wir ersuchen Sie, uns die Kopie dieser Berechnung mit den Zahlungsbelegen unmittelbar nach Erhalt als Email oder Fax (Faxnummer 0471/222800) an Euren jeweiligen Berater bei Euch zu übermitteln, damit wir diese überprüfen können und mit unseren Daten und Informationen in unserem System abgleichen können.

Wie erinnern daran, dass die Gemeindeimmobiliensteuern auf Immobilien, welche mittels eines Leihvertrages von Familienangehörigen in direkter Linie im ersten Grad (Eltern und

Kinder) benutzt werden, laut staatlicher Regelung um 50% reduziert ist und dass für diese Immobilien die Gemeinden die Erstwohnungsbegünstigung anwendbar gemacht werden kann; für diese Immobilien muss die Erklärung der Gemeindeimmobiliensteuer abgegeben werden (besonders in Südtirol empfiehlt es sich, sich bei der jeweiligen Gemeinde kundig zu machen, da normalerweise das Vorhandensein der Voraussetzungen mittels einer Eigenerklärung erklärt werden muss).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network